BDSI

Bundesverband der Deutschen
Süßwarenindustrie e.V.

Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Herrn MinRat Sebastian Graf von Keyserlingk
Leiter Unterabteilung 62
Wilhelmstr. 54
10117 Berlin

Karsten Daum
karsten.daum@bdsi.de
Telefon: +49 228 26007-22
www.bdsi.de

Lobbyregisternummer
R000793
Transparency Register (EU)
21095533359-90

Bonn, 02.10.2024

PAN-EURO-MED: Unklarheit der Anwendung im Ursprungsrecht

Sehr geehrter Herr Graf von Keyserlingk,

aufgrund der geplanten Änderungen im Ursprungsrecht im PAN-EURO-MED-Abkommen wenden wir uns an Sie mit einem sehr dringenden Anliegen.

Zum Jahresstart 2025 endet die Übergangszeit und nur noch die neuen Ursprungsregelungen sollen in Kraft treten (DECISION No 1/2023 OF THE JOINT COMMITTEE OF THE REGIONAL CONVENTION ON PAN-EURO-MEDITERRANEAN PREFERENTIAL RULES OF ORIGIN).

Allerdings haben noch nicht alle Länder des PAN-EURO-MED den neuen Ursprungsregelungen zugestimmt. Dies war ursprünglich für die Übergangszeit geplant.
Daher besteht nun die Gefahr, dass neu ausgestellte Lieferanten-Erklärungen, die sich auf die neuen Ursprungsregelungen beziehen, in den Ländern, die die neuen Regelungen noch nicht anerkennen, keine Gültigkeit haben werden.

Auf der Seite access-to-markets der EU-Kommission steht ein Hinweis zur Verlängerung des Übergangszeitraums bis zum 01.01.2026. Hier der besagte Satz auf der Seite von access-to-marktes:
„Bis zum 1. Januar 2026 gelten im Pan-Europa-Mittelmeer-Raum zwei Sätze alternativer Ursprungsregeln. Ausführer und Lieferanten haben die Wahl, entweder eine Reihe von Ursprungsregeln zu verwenden. Ab dem 1. Januar 2026 gelten nur noch die überarbeiteten Ursprungsregeln (das überarbeitete PEM-Übereinkommen).“
https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/de/content/pan-europa-mittelmeer-uebereinkommen-pem

Offenbar ist eine Verlängerung der Übergangsfrist beschlossen worden oder soll beschlossen werden!?
Allerdings ist auf der offiziellen Seite der EU-Kommission davon noch nichts zu lesen.
https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs-4/international-affairs/pan-euro-mediterranean-cumulation-and-pem-convention_de

Damit sich der Lieferant bei der Ausstellung der Lieferanten-Erklärung auf einen Rechtstext beziehen kann, um die notwendige Verlängerung der Übergangsfrist für die Ausstellung der Lieferanten-Erklärung nutzen zu können, benötigen wir daher eine offizielle Bestätigung und Veröffentlichung der EU-Kommission.

Wir bitten Sie daher, uns hier weiterzuhelfen, so dass wir für unsere Mitgliedsunternehmen Klarheit der anzuwendenden Ursprungsregeln schaffen können.

Ihnen ein herzliches Dankeschön.

Viele Grüße

gez. Karsten Daum
Stellvertretender Geschäftsführer